

Psychiatrische Unterbringung auch ohne „akute“ Gefährdung

Univ.-Prof. iR DDR. CHRISTIAN KOPETZKI

RdM 2026/18

Glaubt man jüngsten Medienberichten, dann liegt eine der Ursachen für Versorgungsdefizite in der Psychiatrie in den unzureichenden gesetzlichen Grundlagen für eine präventive freiheitsentziehende Anhaltung in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen. Eine unfreiwillige Unterbringung sei nämlich, so ein gängiges und gern mit einem Seitenhieb gegen das UbG vorgetragenes Narrativ, nur dann zulässig, wenn der Betroffene eine „akute Gefahr“ für sich selbst oder für andere darstelle. In diesem Sinn schreibt etwa *Baltaci* in seiner Analyse über die „Gründe für die Krise in der Psychiatrie“, dass „das Unterbringungsgesetz nur mehr den akuten Gefährdungsaspekt als Behandlungsauftrag gegen den Willen der Betroffenen zulässt“ und folglich „Patienten nur dann gegen ihren Willen aufgenommen und behandelt werden dürfen, wenn von ihnen eine akute Gefährdung ausgeht“ (Die Presse 27. 2. 2026, 11). In dieselbe Kerbe schlägt die Psychiaterin *Leth*, wenn sie die „aktuelle Auslegung des Unterbringungsgesetzes“ bedauert, denn dieses „zielt nur mehr auf den akuten Gefährdungsaspekt ab“, was „langfristige Stabilisierungsaufenthalte im stationären Sektor nahezu unmöglich macht“ (Die Presse 20. 3. 2026, 9). Nach dieser Lesart muss die durch die Unterbringung abzuwehrende Gefahr also „akut“ sein – und das bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass der Schadenseintritt „aktuell“ und „unmittelbar“ (im Sinne von „gegenwärtig“ oder zumindest in einem engen Zeitfenster) drohen muss.

Diese regelmäßig neu aufflammende Debatte hat schon die Anfangsjahre des UbG begleitet. Im Kern geht es dabei um die Frage nach der Art und Weise des Schadensverlaufs, insb um die vom gesetzlichen Gefahrenbegriff geforderte zeitliche Nähe des drohenden Schadens. Nach ersten Unsicherheiten hat sich schnell die Einsicht durchgesetzt, dass der Begriff der „ernstlichen und erheblichen Gefährdung“ iSd § 3 UbG nicht auf „unmittelbar bevorstehende“ Schädigungen („akute Gefährdung“) zu beschränken ist, sondern dass auch in näherer Zukunft drohende Schädigungen miteinzubeziehen sind (ausführliche Begründung und Meinungsstand bei *Kopetzki*, Unterbringungsrecht II [1995] 516–520).

Der Begriff der „Gefährdung“ gem § 3 UbG stellt nicht auf eine „akute Gefährdung“ im Sinne einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden Schädigung ab.

Erstaunlicherweise ist dieser in der juristischen Fachwelt breit verankerte Konsens aber in der Praxis nicht überall angekommen. Der Gesetzgeber hat deshalb in der UbG-Nov BGBI I 2010/18 iZm der Einführung des § 32a UbG eine Neujustierung des Prognosehorizonts vorgenommen, die auf eine authentische Interpretation des § 3 UbG hinausläuft. Demnach

soll es nicht entscheidend sein, ob der Schadenseintritt „unmittelbar bevorsteht“, sondern, ob damit „innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von einigen Wochen bis wenigen Monaten)“ zu rechnen ist (ErläutRV 601 BlgNR 24. GP 15f). Damit hat die Nov 2010 die schon bisher herrschende Ansicht bestätigt und explizit bekräftigt, was bei richtiger Auslegung nie zweifelhaft hätte werden dürfen (näher *Kopetzki*, Die UbG-Novelle 2010, RdM 2011, 68f; *ders*, Grundriss des Unterbringungsrechts³ [2012] Rz 124ff).

Leider war auch diese rechtspolitische Initiative nicht sehr erfolgreich: Anlässlich der UbG-Nov BGBI I 2022/147, in deren Vorfeld das Thema neuerlich eingehend diskutiert und nach effektiver Abhilfe gesucht wurde, verzichtete der Gesetzgeber auf eine Änderung des Gesetzestextes. Man vertraute diesmal eher auf die Überzeugungskraft der Materialien, deren laiengerechte Prosa eine höhere Akzeptanz erhoffen ließ. Unter der erhellen- den Überschrift „Missverständnisse bei der Auslegung des UbG“ führen die Erläuterungen aus, „dass selbst unter prominenten Praktikern des UbG Unklarheiten über die Erfordernisse des § 3 UbG herrschen. [...] Daher sollen im Folgenden [...] an Hand von Literatur und Judikatur einige wichtige Klarstellungen zu den Voraussetzungen der Unterbringung erfolgen.“ Eine dieser Klarstellungen betrifft den Gefahrenbegriff und die zeitliche Facette des Prognosehorizonts: „Die Gefahr muss sowohl ernstlich als auch erheblich sein. ‚Ernstlich‘ ist eine Gefahr, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Diese Prognose muss auf ‚objektiven und konkreten Anhaltspunkten‘ beruhen (4 Ob 513/93). Es ist danach zu fragen, welche Handlung aufgrund welchen Anhaltspunktes zu befürchten und welches Rechtsgut gefährdet ist (*Kopetzki*, Unterbringungsrecht II 513). Die bloße Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdschädigung reicht danach nicht aus. ‚Aktuell‘ bzw. ‚gegenwärtig‘ muss sie aber nicht sein“ (1527 BlgNR 27. GP 11, Hervorhebung von mir). Auch die juristische Fachliteratur blieb nach wie vor der Auslegung treu, wonach es nicht auf eine „akute“ bzw. „aktuelle“ Gefährdung ankomme, und konnte sich dafür nun zusätzlich auf die ErläutRV zur Nov 2022 berufen (zB *Barth/Toyooka*, UbG [2025] § 3 Anm 1; *Schweighofer*, UbG² [2023] § 3 Anm 9; ebenso *Koppensteiner* in *GmundKomm*² [2022] § 3 UbG Rz 7 [Schadenseintritt muss „weder in zeitlicher noch in kausaler Hinsicht unmittelbar bevorstehen“]; *Engel*, Unterbringungsrecht, in *Resch/Wallner*, Handbuch Medizinrecht⁴ [2026] Kap 31 Rz 27 [Schadenseintritt muss „nicht unmittelbar bevorstehen“]).

Fußnote: Dass heute immer noch hartnäckig der „akute“ Gefährdungsbegriff des UbG vertreten (und gleichzeitig beklagt) wird, lässt all jene, die sich seit Jahrzehnten um eine praxistaugliche und rechtsstaatskonforme Handhabung des UbG bemühen, verzagt zurück. Was sollen Gesetzgebung, Justiz und Rechtswissenschaft eigentlich noch tun, um einer falschen Auslegung des Gesetzes den Boden zu entziehen?